

Inhalt

7. 8. 2008	Verordnung über die Veränderungssperre XXII-22/19 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	237
11. 8. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung 2130-10-7	238

Verordnung

über die Veränderungssperre XXII-22/19 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 7. August 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Sandinostraße 1–3 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. August 2008

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich
Bezirksbürgermeisterin

Geisel
Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung,
Bauen, Umwelt und Verkehr

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Bautechnischen Prüfungsverordnung**

Vom 11. August 2008

Auf Grund des § 84 Abs. 2 und 8 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 (GVBl. 324), geändert durch Verordnung vom 8. August 2007 (GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 11 Gutachten, Gutachterausschuss“ durch die Angabe „§ 11 Prüfungsausschuss“ und die Angabe „§ 21 Gutachten“ durch die Angabe „§ 21 Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Antrag wegen nicht nachgewiesener fachlicher Eignung abgelehnt wurde, kann nur insgesamt zweimal erneut die Anerkennung beantragen. Das gilt auch, soweit aus diesem Grund ein Antrag auf Anerkennung in einem anderen Land abgelehnt wurde.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
 - c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „und Prüfsachverständige“ gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur oder die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Geschäftssitz in ein anderes Land, ist dies dem Bautechnischen Prüfamt anzuzeigen. Das Bautechnische Prüfamt übersendet die über die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur oder die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem sie oder er den neuen Geschäftssitz gründen will. Mit der Eintragung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs oder der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen in die in einem anderen Land geführte Liste erlischt die Eintragung in der Liste nach Absatz 4. Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur oder die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Geschäftssitz aus einem anderen Land in das Land Berlin, können sie oder er auf Antrag in Berlin anerkannt und in die Liste nach Absatz 4 eingetragen werden, wenn in dem anderen Land vergleichbare Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt werden mussten.“
 3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure anderer Länder, die im Land Berlin prüfend tätig werden, gelten die sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten uneingeschränkt.“
 - ii) In Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
 4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) Satz 1 Nr. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2. danach mindestens zehn Jahre hauptberuflich mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, innerhalb dieses Zeitraumes mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sind; die Zeit einer technischen Bauleitung darf nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden; die Standsicherheitsnachweise müssen in erheblicher Zahl und für eine ausreichende Vielfalt von Bauarten auch für statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahmen angefertigt worden sein,
 3. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasste Ingenieurinnen oder befasste Ingenieure eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder hauptberufliche Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig sind,“
 - ii) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.“
 - iii) In Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11
Prüfungsausschuss

 - (1) Das Bautechnische Prüfamt bildet einen Prüfungsausschuss.
 - (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Das Bautechnische Prüfamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:
 1. eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
 2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft,
 3. ein von der Vereinigung der Prüffingenieure für Baustatik vorgeschlagenes Mitglied für jede Fachrichtung,
 4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Berufung erfolgt für höchstens fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von dieser Regelung endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

 1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
 2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

Der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. Unbeschadet des Satzes 3 Nr. 4 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

(4) Das Bautechnische Prüfamts bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Prüfungsausschuss ihre oder seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachzuweisen.

(6) Das Bautechnische Prüfamts kann bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land oder bei einer gemeinsamen Einrichtung von Ländern besteht.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach Veranlassung der Prüfung des Standsicherheitsnachweises einer baulichen Anlage darf die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur nur aus wichtigem Grund gewechselt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist.“

7. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.

8. Dem § 14 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet. Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.“

9. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „Bauzustände“ die Wörter „wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschändensicherung und“ eingefügt. Das Wort „für“ wird gestrichen.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „seit“ das Wort „danach“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz angefügt:

„Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.“

11. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören

1. ein von der Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,

3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde,

4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr,

5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und

6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(2) § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 4 bis 7, Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.“

12. Dem § 22 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 der Bauverfahrensverordnung.“

13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1.“

15. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „jeweils geltenden Verordnung über den Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen“ durch das Wort „Betriebs-Verordnung“ ersetzt.

16. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38

Gebühren

(1) Die Bautechnischen Prüfamts erhalten für Prüf- und Überwachungsaufgaben eine Gebühr nach Maßgabe der §§ 14 bis 17.

(2) Für die Typenprüfung einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

(3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.“

17. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „TÜV Industrie Service GmbH, TÜV Rheinland Group“ durch die Angabe „TÜV Rheinland Industrie Service GmbH“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Hiervon ausgenommen ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nichtmaschineller Art. Diese Prüfung erfolgt durch Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit der Fachrichtungen Metallbau oder Holzbau.“

c) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „TÜV Industrie Service GmbH, TÜV Rheinland Group“ durch die Angabe „TÜV Rheinland Industrie Service GmbH“ ersetzt.

18. Dem § 44 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) § 6 Abs. 2 gilt nicht für Anträge auf Anerkennung, die vor Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 11. August 2008 (GVBl. S. 238) gestellt wurden.“

In der Anlage 1 (zu § 15 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 BauPrüfVO) wird die Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt wie folgt neu gefasst:

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

240 Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 64. Jahrgang Nr. 22 30. August 2008

„Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m ³
1. Wohngebäude	107
2. Wochenendhäuser	94
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	145
4. Schulen	137
5. Kindertageseinrichtungen	122
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	122
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	142
8. Krankenhäuser	159
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	122
10. Hallenbäder	132
11. Eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	52
sonstige Bauart	44
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	44
sonstige Bauart	36
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	36
sonstige Bauart	28
12. andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	81
13. andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	72
14. Mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	110
15. Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	95
16. Eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	79
17. Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	95
18. Tiefgaragen	147
19. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	38
20. Gewächshäuser	
20.1 bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	28
20.2 der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17 ⁶⁶

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. August 2008

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer